



Kind krank – was nun?

Für Eltern ein kleines Horrorszenario: Von heute auf morgen ist das Kind krank - und beide Elternteile müssen ihren Job machen. Da drängt sich schnell die Frage nach der Betreuung auf.

Welche Möglichkeiten zur Freistellung von der Arbeit gibt es?

Bei Erkrankung eines Kindes ist zu unterscheiden zwischen

- a) vom Arbeitgeber bezahlter Freistellung*
- b) vom Arbeitgeber unbezahlter Freistellung
(mit / ohne Krankengeldanspruch)*

zu a) vom Arbeitgeber bezahlte Freistellung

In unserem Betrieb besteht für tarifliche Mitarbeiter nach dem Manteltarifvertrag der Anspruch auf einen Tag bezahlter Freistellung bei akuter schwerer Erkrankung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, der eigenen Kinder oder der Eltern. Liegt eine solche akute schwere Erkrankung vor, sollte umgehend der Arbeitgeber, am besten die Führungskraft selbst oder das Sekretariat, informiert werden. Bezahlte Freistellung nach Tarifvertrag wird insgesamt für höchstens 7 Tage im Kalenderjahr gewährt.

zu b) unbezahlte Freistellung

Der Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes ist im Sozialgesetzbuch geregelt und beträgt pro Kalenderjahr 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Mitarbeiter 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern beträgt der Anspruch pro Kalenderjahr höchstens 25 Arbeitstage beziehungsweise 50 für Alleinerziehende. Bezahlte Freistellungstage verkürzen den gesetzlichen Anspruch.



Dieser Freistellungsanspruch gilt, wenn das Fernbleiben des Mitarbeiters von der Arbeit

- *nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist,*
- *keine andere im Haushalt lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes übernehmen kann und*
- *das erkrankte Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Pflege angewiesen ist*

Grundsätzlich gewährt Siemens sowohl gesetzlich wie auch privat versicherten Mitarbeitern einen unbezahlten Freistellungsanspruch gemäß § 45 SGB V.



Gesetzlich Versicherte haben neben dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung für die Zeit Ihres Ausfalls auch Anspruch auf Krankengeld von ihrer Krankenkasse, in der Höhe vergleichbar dem Krankengeld bei eigener Arbeitsunfähigkeit. Diese Ansprüche haben grundsätzlich auch freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, die Satzung der Krankenkasse schließt den Anspruch auf Krankengeld aus.

Privatversicherte haben dagegen keinen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes. Ob auch eine private Krankenkassen in diesem Fall Krankengeld zahlt, hängt von der jeweiligen Kasse und dem jeweiligen Vertrag ab.